

## Beschlussvorlage

**Vorlage Nr.: 2017/212**

Datum der Freigabe:

Amt:	Büroleitender Beamter	Datum:	23.08.2017
Bearb.:	Jörg Exner	Wiedervorl.:	
Berichterst.:	Jörg Exner		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Hauptausschuss	04.09.2017	öffentlich

### Abzeichnungslauf

### Betreff

Sachstandsbericht zum aktuellen Stand der Situation des Böschungsbruchs am Wasserwerk

### Sach- und Rechtslage:

Im November 2015 ist es im hinteren südlichen Bereich des Betriebsgeländes vom Wasserwerk Kappeln zu einem Böschungsbruch gekommen. Ursache für diesen Böschungsbruch ist die bodenmechanische Eigenschaften des anstehenden Baugrundes im Zusammenhang mit der zu steilen Böschungsneigung und des nur flachwurzelnden Bewuchses. Diese naturgegebene Ausgangssituation wurde durch die überdurchschnittliche Ergiebigkeit der Niederschläge erheblich belastet, wodurch es dann zu der Hangrutschung kam.

Im gesamten Jahr 2015 lag das langjährige Mittel von Niederschlägen im oberen Prozentsatz. Dies alleine führte zu dem sich Ende November 2015 ereignenden Hangrutsch. Dies gilt gerade unter dem Gesichtspunkt, dass im November das langjährige Niederschlagsmittel 220% betrug und damit überdurchschnittlich viel Regen mit sich brachte.

Da im betreffenden Bereich des Geländes in den letzten Jahrzehnten weder Bau- noch andere Maßnahmen vom Eigenbetrieb Wasserwerk veranlasst wurden, muss festgestellt werden, dass die Ursache für den Böschungsbruch ein Naturereignis ist.

Der Werkleiter hat seit November 2015 den beiden betroffenen Oberliegern die Einsicht jegliche Information zur Beurteilung der Situation ermöglicht. Dieses wurde auch durch den Rechtsvertreter der beiden Oberlieger wahrgenommen. Ebenso wurde auch die eventuell notwendige Nutzung des Wasserwerkgrundstückes für Arbeiten durch die Oberlieger ohne Einschränkung ermöglicht.

Ein im Mai 2017 gemeinsam mit einem Oberlieger und dem Rechtsvertreter der beiden Oberlieger entwickelter Kompromissvorschlag zur Lösung der Hangproblematik wurde leider nach weiterer Beratung der beiden Oberlieger mit ihrem Rechtsvertreter durch Schreiben vom Juni 2017 abschließend abgelehnt.

Nach Einschaltung der Bauberufsgenossenschaft (BauBG) und Vorortbesichtigung der Situation auf dem Wasserwerksgelände wies der zuständige Mitarbeiter der BauBG darauf hin, dass jegliche Sanierungsmaßnahmen im Hangbereich ausschließlich nur durch Spezialtiefbauunternehmen durchgeführt werden dürfen, die dann über entsprechende Gerätschaften verfügen, die diese Arbeiten ohne Gefährdung von Bauarbeitern ermöglichen. Hierdurch muss die im Jahr 2016 eingeholte Kostenschätzung als nicht mehr auskömmlich betrachtet werden.

Das Wasserwerk Kappeln hat im Jahr 2016 auf eigene Kosten Maßnahmen zur vorläufigen

Stabilisierung der Böschung durchführen lassen. Seit diesen Maßnahmen ist es zu keinen weiteren Abbrüchen gekommen. Es darf aber nicht verkannt werden, dass es sich bei diesen durchgeführten Maßnahmen um provisorische Sicherungsmaßnahmen handelt.

Da es sich bei dem hier geschilderten Sachverhalt um ein Naturereignis handelt, liegt weder ein Verschulden für diesen Böschungsbruch noch die Verpflichtung zur alleinigen Beseitigung der Folgen dieses Naturereignisses beim Eigenbetrieb der Stadt Kappeln. Daher kann der nach Eigenbetriebsverordnung zuständige Werkleiter die vermeintliche Verpflichtung zur alleinigen Stabilisierung des Hanges durch den Eigenbetrieb Wasserwerk nur ablehnen.

Selbstverständlich empfindet aber auch die Werkleitung des Eigenbetriebes die aktuelle Situation als äußerst unbefriedigend und kann den Unmut der beiden Oberlieger mit vollstem Verständnis nachvollziehen. Es wäre daher zu begrüßen, wenn sich die beiden Oberlieger auf der Basis des im Mai 2017 entwickelten Kompromissvorschlages zur Lösung der Hangproblematik an einer einvernehmlichen Lösung beteiligen würden. Für entsprechende Gespräche steht der Werkleiter jederzeit zur Verfügung. Sollten hierbei Bereiche angesprochen werden, die in die Zuständigkeit des Werkausschusses fallen, wird dieser selbstverständlich zeitnah eingebunden.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

JA  NEIN

Betroffenes Produktkonto:

Ergebnisplan

Finanzplan

Produktverantwortung:

Abschreibungsdauer:

Haushaltsansatz im lfd. Jahr:

AfA / Jahr:

Noch zur Verfügung stehende Mittel:

Deckungsvorschlag:

Auswirkung auf die Haushaltskonsolidierung:

Besonderheiten:

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss als Werkausschuss nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Anlage(n)